

Synopsis

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Wehrstrafgesetz	Wehrstrafgesetz
(- WStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist.	(- WStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist.
§ 1	§ 1
Geltungsbereich	Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für Straftaten, die Soldaten der Bundeswehr begehen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Es gilt auch für Straftaten, durch die militärische Vorgesetzte, die nicht Soldaten sind, ihre Pflichten verletzen (§§ 30 bis 41).	(2) u n v e r ä n d e r t.
	(3) Wegen einer ungenehmigten Tätigkeit für eine fremde Macht sind nach § 47 auch frühere Soldaten strafbar.
(3) Wegen Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 2, 5 und 6, §§ 204, 205 des Strafgesetzbuches), wegen Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses (§ 206 Abs. 4 des Strafgesetzbuches) und <i>wegen</i> Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 des Strafgesetzbuches) sind nach Maßgabe des § 48 auch frühere Soldaten strafbar, soweit ihnen diese Geheimnisse während des Wehrdienstes	(4) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden sind.	
(4) Wegen Anstiftung und Beihilfe zu militärischen Straftaten sowie wegen Versuchs der Beteiligung an solchen Straftaten ist nach diesem Gesetz auch strafbar, wer nicht Soldat ist.	(5) un verändert
§ 1a	§ 1a
Auslandstaten	Auslandstaten
(1) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, für Taten, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht sind und im Ausland begangen werden, wenn der Täter	(1) un verändert
1. <i>Soldat</i> ist oder zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder	1. Soldat oder früherer Soldat ist oder zu den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen gehört oder
2. Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.	2. un verändert
(2) Das deutsche Strafrecht gilt, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die ein Soldat während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begeht.	(2) un verändert
§ 47	§ 47
(weggefallen)	Tätigkeit für fremde Macht

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
	<p>(1) Wer als Soldat oder früherer Soldat ohne die nach § 20 oder § 20a des Soldatengesetzes erforderliche Genehmigung eine Tätigkeit für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
	<p>(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
	<p>(3) Die Tat ist nicht strafbar, wenn eine Gefahr für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der ausgeübten Tätigkeit offensichtlich ausgeschlossen werden kann.</p>
	<p>(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Bundesministeriums der Verteidigung verfolgt.</p>
	<p>Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) oder von einer Bestrafung nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen einer Dienststelle offenbart. Ist der Täter von der fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner zu seinem Verhalten gedrängt worden, so wird er nach diesen Vorschriften nicht bestraft, wenn er freiwillig sein Verhalten aufgibt und sein Wissen unverzüglich einer Dienststelle offenbart.</p>
<p style="text-align: center;">Soldatengesetz</p>	<p style="text-align: center;">Soldatengesetz</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">(-SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">(-SG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20a</p>	<p style="text-align: center;">§ 20a</p>
<p style="text-align: center;">Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst</p>	<p style="text-align: center;">Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst</p>
<p>(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeiterversorgung hat eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme <i>schriftlich</i> anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Soldaten mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz.</p>	<p>(1) Ein Berufssoldat im Ruhestand oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeiterversorgung hat eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet fünf Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für frühere Soldaten mit Anspruch auf Altersgeld nach dem Altersgeldgesetz.</p>
	<p style="text-align: center;">(1a) Frühere Berufssoldaten oder frühere Soldaten auf Zeit bedürfen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für eine fremde Macht oder einen ihrer Mittelsmänner der vorherigen Genehmigung, sofern die beabsichtigte Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung im Zusammenhang mit der früheren dienstlichen Tätigkeit steht. Die Pflicht zur Einholung der Genehmigung endet zehn Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst.</p>
<p>(2) Die <i>Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung</i> ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. <i>Die Untersagung</i> ist für</p>	<p>(2) Die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung nach Absatz 1 ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Die</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor.</p>	<p>Untersagung einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach Absatz 1 ist für den Zeitraum bis zum Ende der Anzeigepflicht auszusprechen, es sei denn, die Voraussetzungen für eine Untersagung liegen nur für einen kürzeren Zeitraum vor. Satz 1 gilt für die Versagung einer Genehmigung nach Absatz 1a entsprechend.</p>
<p>(3) <i>Die Anzeige nach Absatz 1 ist</i> an das Bundesministerium der Verteidigung zu richten, das auch für die Untersagung nach Absatz 2 zuständig ist. Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.</p>	<p>(3) Die Anzeige nach Absatz 1 und Anträge auf Genehmigung nach Absatz 1a sind an das Bundesministerium der Verteidigung zu richten, das auch für die Untersagung und die Versagung nach Absatz 2 zuständig ist. Es kann seine Zuständigkeit auf andere Stellen übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p>
<p style="text-align: center;">Verlust des Dienstgrades</p>	<p style="text-align: center;">Verlust des Dienstgrades</p>
<p>Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Das Nähere über den Verlust des Dienstgrades durch Richterspruch regelt die Wehrdisziplinarordnung.</p>	<p>Der Soldat verliert seinen Dienstgrad nur kraft Gesetzes oder durch Richterspruch. Das Nähere über den Verlust des Dienstgrades durch Richterspruch regelt die Wehrdisziplinarordnung. Ein Verzicht auf den Dienstgrad ist nicht zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27a</p>	<p style="text-align: center;">§ 27a</p>
<p style="text-align: center;">Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung</p>	<p style="text-align: center;">Dienstliche Beurteilung; Verordnungsermächtigung</p>
<p>(1) Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Soldaten sind zu beurteilen</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre,</p>	

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
2. und zusätzlich, wenn die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse es erfordern.	
(2) In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung des Soldaten nachvollziehbar darzustellen sowie Eignung und Befähigung einzuschätzen. Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem zusammenfassenden Gesamturteil.	(2) un verändert
(3) Neben der dienstlichen Beurteilung ist die Personalentwicklung des Soldaten prognostisch zu bewerten (Personalentwicklungsbewertung). Darin sind die Entwicklung des Soldaten und seine mögliche Eignung für Status- oder Laufbahnwechsel und für die Teilnahme an förderlichen Lehrgängen einzuschätzen sowie mögliche zukünftige Verwendungen vorzuschlagen. Absatz 1 gilt entsprechend.	(3) un verändert
(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen sowie für das jeweilige Verfahren zu regeln, insbesondere über	(4) un verändert
1. den Inhalt der Beurteilung und der Personalentwicklungsbewertung, beispielsweise die Festlegung von zu beurteilenden Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,	
2. ein Bewertungssystem für die Beurteilung und die Bildung eines aus Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung schlüssig abgeleiteten Gesamturteils,	
3. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs, beispielsweise die konkrete Festlegung von Richtwerten oder die Möglichkeit, von den Richtwerten aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit abzuweichen,	
4. die Festlegung von Mindestanforderungen an Personen, die an der Beurteilung oder der Personalentwicklungsbewertung mitwirken,	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>5. die Bekanntgabe des Ergebnisses eines Beurteilungsdurchgangs und</p>	
<p>6. Ausnahmen von der Beurteilungs- und Personalentwicklungsbewertungspflicht.</p>	
	<p>(5) Für Rechtsbehelfe gegen dienstliche Beurteilungen und Personalentwicklungsbewertungen ist der Rechtsweg zu den Wehrdienstgerichten eröffnet. Die Wehrbeschwerdeordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass über Beschwerden entscheidet, wer den Gegenstand der jeweiligen Beschwerde zu beurteilen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p>
<p style="text-align: center;">Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand</p>	<p style="text-align: center;">Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand</p>
<p>(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem er die nach § 45 Abs. 1 festgesetzte allgemeine Altersgrenze erreicht hat. Der Eintritt in den Ruhestand kann aus dienstlichen Gründen bis zum Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt, hinausgeschoben werden. Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern, kann <i>das Bundesministerium der Verteidigung</i> den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als drei Jahre. Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem</p>	<p>(1) Ein Berufssoldat tritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem er die nach § 45 Abs. 1 festgesetzte allgemeine Altersgrenze erreicht hat. Der Eintritt in den Ruhestand kann aus dienstlichen Gründen bis zum Ablauf des 31. März oder 30. September, der dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze folgt, hinausgeschoben werden. Wenn dringende dienstliche Gründe im Einzelfall die Fortführung des Dienstes erfordern, kann das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von ihm beauftragte Stelle den Eintritt in den Ruhestand hinausschieben, jedoch für nicht mehr als drei Jahre. Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Berufssoldaten um bis zu einem Jahr hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor dem Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gestellt werden. Ist ein Berufssoldat während einer besonderen Auslandsverwendung zum Zeitpunkt des vorgesehenen Eintritts in den Ruhestand wegen</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.</p>	<p>Verschleppung, Gefangenschaft oder aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen, ist der Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des auf die Beendigung dieses Zustands folgenden Monats hinauszuschieben; dies gilt auch bei anderen Verwendungen im Ausland mit vergleichbarer Gefährdungslage.</p>
<p>(2) Ein Berufssoldat, der die für ihn geltende besondere Altersgrenze nach § 45 Absatz 2 erreicht hat, kann zum Ende eines Kalendermonats in den Ruhestand versetzt werden. Dem Berufssoldaten ist auf Antrag die Fortsetzung des Dienstverhältnisses um bis zu zwei Jahre über die besondere Altersgrenze hinaus zuzusichern, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Der Antrag soll spätestens drei Jahre vor Erreichen der besonderen Altersgrenze gestellt werden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Ein Berufssoldat ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn auf Grund der in Satz 1 genannten Umstände die Wiederherstellung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht innerhalb eines Jahres zu erwarten ist.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Dienstunfähigkeit wird auf Grund des Gutachtens eines Arztes der Bundeswehr von Amts wegen oder auf Antrag festgestellt. Hat der Berufssoldat nicht selbst den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gestellt, so ist ihm unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; er ist hierüber zu hören. Der Berufssoldat ist verpflichtet, sich von Ärzten der Bundeswehr oder von hierzu bestimmten Ärzten untersuchen und, falls sie es für notwendig erklären, beobachten zu lassen. Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle kann auch andere Beweise erheben. Ob die</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
<p>Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres nicht zu erwarten ist, soll, abgesehen von den Fällen, in denen dies offensichtlich ist, erst nach sechsmonatiger Heilbehandlung festgestellt werden.</p>	
<p>(5) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt voraus, dass der Berufssoldat</p>	<p>(5) un verändert</p>
<p>1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder</p>	
<p>2. infolge einer Wehrdienstbeschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist oder als dienstunfähig angesehen werden kann.</p> <p>Die Berechnung der Dienstzeit im Sinne der Nummer 1 regelt das Soldatenversorgungsgesetz.</p>	
<p>(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der Stelle verfügt, die nach § 4 Abs. 2 für die Ernennung des Berufssoldaten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Berufssoldaten schriftlich zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes widerrufen werden, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter Berücksichtigung der persönlichen, insbesondere häuslichen, beruflichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar ist oder wenn der Spannungs- oder Verteidigungsfall festgestellt ist. In den Fällen des Absatzes 2 ist dem Berufssoldaten wenigstens ein Jahr vor dem Tag des Ausscheidens mitzuteilen, dass seine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist; die Entscheidung, durch die er in den Ruhestand versetzt wird, muss ihm wenigstens drei Monate vor dem Tag des Ausscheidens zugestellt werden. In den Fällen des Absatzes 3 beginnt der Ruhestand mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Berufssoldaten mitgeteilt worden ist.</p>	<p>(6) un verändert</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
(7) Mit dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand hat der Berufssoldat das Recht, seine Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst (a. D.)" weiterzuführen.	(7) un verändert
§ 58 h	§ 58 h
Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b	Beendigung des freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b
(1) Der freiwillige Wehrdienst nach § 58b endet 1. durch Entlassung entsprechend § 46 Absatz 1, 2. durch Entlassung entsprechend § 75 oder 3. durch Ausschluss entsprechend § 76.	(1) un verändert
(2) Während der Probezeit kann der Soldat zum 15. oder zum Letzten eines Monats entlassen werden. Die Entlassungsverfügung ist spätestens zwei Wochen vor dem Entlassungstermin bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag des Soldaten ist dieser während der Probezeit zum 15. oder Letzten eines Monats zu entlassen. Die Entlassung ist in den ersten fünf Monaten einen Monat vor dem Entlassungstag zu beantragen.	(2) un verändert
	(3) Im Fall des § 58e Absatz 3 kann der Soldat entlassen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.
§ 72	§ 72
Heranziehung von ungedienten Dienstleistungspflichtigen	Heranziehung von ungedienten Dienstleistungspflichtigen
(1) Ungediente Dienstleistungspflichtige (§ 59 Abs. 3 Satz 1), die nach § 71 verfügbar sind, werden durch die Karrierecenter der Bundeswehr zu Dienstleistungen herangezogen. Die Art der Dienstleistung sowie Ort und Zeit des	(1) un verändert

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Diensteintritts werden durch Heranziehungsbescheid bekannt gegeben. Im Heranziehungsbescheid ist die Dauer der zu leistenden Dienstleistung anzugeben; dies gilt nicht für die Heranziehung zum Wehrdienst im Spannungs- oder Verteidigungsfall nach § 60 Nr. 6 und zu Übungen als Bereitschaftsdienst nach § 61 Abs. 3.	
(2) Die Dienstleistungspflichtigen haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen <i>in der Bundeswehr</i> zu stellen.	(2) Die Dienstleistungspflichtigen haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen zu stellen.
(3) Der Heranziehungsbescheid soll vier Wochen vor dem Beginn der Dienstleistung zugestellt sein. Dienstleistungspflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn	(3) u n v e r ä n d e r t
1. Übungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,	
2. die Heranziehung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte notwendig ist,	
3. der Spannungs- oder Verteidigungsfall eingetreten ist,	
4. das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Übungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat oder	
5. Hilfeleistungen im Innern zu erbringen sind.	
§ 73	§ 73
Heranziehung von gedienten Dienstleistungspflichtigen	Heranziehung von gedienten Dienstleistungspflichtigen

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>Dienstleistungspflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung finden § 17a Absatz 2 bis 4 sowie § 71 Satz 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die Dienstleistungspflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Karrierecenter der Bundeswehr vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Sie haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen <i>in der Bundeswehr</i> zu stellen. § 72 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Dienstleistungspflichtige, die bereits in der Bundeswehr gedient haben, werden nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit durch die Wehersatzbehörden zu Dienstleistungen herangezogen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst mehr als drei Jahre verstrichen sind, und auf Antrag oder, wenn Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen oder dies für eine vorgesehene Verwendung im Wehrdienst erforderlich ist, erneut ärztlich zu untersuchen. Auf die Untersuchung finden § 17a Absatz 2 bis 4 sowie § 71 Satz 5 und 6 entsprechende Anwendung. Die Dienstleistungspflichtigen haben sich nach Aufforderung durch die Karrierecenter der Bundeswehr vorzustellen und ärztlich untersuchen zu lassen. Sie haben sich entsprechend dem Heranziehungsbescheid zu Dienstleistungen zu stellen. § 72 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz</p>	<p style="text-align: center;">Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz</p>
<p style="text-align: center;">(-SBG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist</p>	<p style="text-align: center;">(-SBG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p>
<p style="text-align: center;">Mitbestimmung, Schlichtungsausschuss</p>	<p style="text-align: center;">Mitbestimmung, Schlichtungsausschuss</p>
<p>(1) Unterliegt eine Maßnahme der Mitbestimmung der Vertrauensperson, ist sie rechtzeitig durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, die oder der für die Maßnahme zuständig ist, zu unterrichten und ihr ist Gelegenheit</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
zur Äußerung zu geben. Diese ist mit ihr zu erörtern. Die Vertrauensperson kann in diesen Fällen auch Maßnahmen vorschlagen. Im Fall der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 tritt an die Stelle der oder des Vorgesetzten, die oder der für die Maßnahme zuständig ist, die oder der Disziplinarvorgesetzte der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten.	
(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist die Maßnahme auszusetzen und die oder der nächsthöhere Vorgesetzte anzurufen. Wenn eine Einigung erneut nicht zu erzielen ist, entscheidet ein Schlichtungsausschuss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht im Fall der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6; in diesem Fall kann der Schlichtungsausschuss unmittelbar angerufen werden. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses kann von der oder dem für die Maßnahme zuständigen Vorgesetzten oder von der Vertrauensperson verlangt werden.	(2) un verändert
(3) Der Schlichtungsausschuss ist von der Vorsitzenden RichterIn oder dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts einzuberufen. Er besteht aus	(3) un verändert
1. der Vorsitzenden RichterIn oder dem Vorsitzenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts,	
2. der oder dem Vorgesetzten	
3. der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten sowie	
4. der Vertrauensperson und einer stellvertretenden Vertrauensperson. Sind die stellvertretenden Vertrauenspersonen an der Teilnahme am Schlichtungsausschuss	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>verhindert, so bestimmt die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson des Verbands zum Mitglied des Schlichtungsausschusses.</p>	
<p>(4) Der Schlichtungsausschuss verhandelt nichtöffentlich und soll binnen zwei Monaten nach seiner Anrufung entscheiden. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Kommt in den Fällen des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 6 eine Einigung nicht zustande, gibt der Schlichtungsausschuss eine Empfehlung ab. Will die oder der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat sie oder er die Angelegenheit der <i>zuständigen Inspektorin oder dem zuständigen Inspekteur</i> binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. Satz 2 gilt nicht im Fall des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6; in diesem Fall entscheidet die zuständige schadensbearbeitende Dienststelle. In den Fällen des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, 9 und 10 gilt § 75 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.</p>	<p>(5) Kommt in den Fällen des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 6 eine Einigung nicht zustande, gibt der Schlichtungsausschuss eine Empfehlung ab. Will die oder der zuständige Vorgesetzte von dieser Empfehlung abweichen, hat sie oder er die Angelegenheit der <i>zuständigen Inspektorin oder dem zuständigen Inspekteur oder der Inhaberin oder dem Inhaber entsprechender Dienststellung</i> binnen zwei Wochen auf dem Dienstweg zur Entscheidung vorzulegen. Satz 2 gilt nicht im Fall des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6; in diesem Fall entscheidet die zuständige schadensbearbeitende Dienststelle. In den Fällen des § 25 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7, 9 und 10 gilt § 75 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes entsprechend.</p>
<p>(6) Die oder der zuständige Vorgesetzte kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie oder er hat der Vertrauensperson die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 2 einzuleiten.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 35</p>	<p style="text-align: center;">§ 35</p>
<p style="text-align: center;">Sprecherin, Sprecher</p>	<p style="text-align: center;">Sprecherin, Sprecher</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
<p>(1) Die Mitglieder der Versammlungen der Vertrauenspersonen wählen in gesonderten Wahlgängen einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer Sprecherin oder einem Sprecher, einer ersten Stellvertreterin oder einem ersten Stellvertreter und einer zweiten Stellvertreterin oder einem zweiten Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sollen verschiedenen Wählergruppen angehören.</p>	<p>(1) un verändert</p>
<p>(2) Die Sprecherin oder der Sprecher führt die Geschäfte der Versammlung, führt deren Beschlüsse aus und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der in § 33 Absatz 6 genannten Beteiligungspartnerinnen oder Beteiligungspartner sowie der Führerin oder des Führers des jeweiligen Großverbands nach § 34. Für diese Aufgabenwahrnehmung ist die Sprecherin oder der Sprecher im erforderlichen Umfang freizustellen.</p>	<p>(2) un verändert</p>
<p>(3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter kommen einmal jährlich zu einer Fortbildungsveranstaltung zusammen. Die <i>Inspektorinnen und Inspektore</i> entscheiden über die Ebene, in der die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sind.</p>	<p>(3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Versammlungen der Vertrauenspersonen der Verbände und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter kommen einmal jährlich zu einer Fortbildungsveranstaltung zusammen. Die Inspektorinnen und Inspektore und die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender Dienststellung entscheiden über die Ebene, in der die Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen sind.</p>
<p>(4) § 12 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle der oder des Disziplinarvorgesetzten die in § 33 Absatz 6 genannten Beteiligungspartnerinnen oder Beteiligungspartner und hinsichtlich der Sprecherinnen oder Sprecher der Versammlungen nach § 34 die Führerin oder der Führer des jeweiligen Großverbands antragsberechtigt ist.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>§ 37</p>	<p>§ 37</p>
<p>Bildung von</p>	<p>Bildung von</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Vertrauenspersonenausschüssen	Vertrauenspersonenausschüssen
(1) Vertrauenspersonenausschüsse sind	(1) u n v e r ä n d e r t
1. der Gesamtvertrauenspersonenausschuss sowie	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Vertrauenspersonenausschüsse <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> .	2. die Vertrauenspersonenausschüsse bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos .
(2) Für die Vertrauenspersonenausschüsse gelten die Bestimmungen über die Versammlungen der Vertrauenspersonen entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 38	§ 38
Gesamtvertrauenspersonenausschuss	Gesamtvertrauenspersonenausschuss
(1) Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuss mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldatinnen und Soldaten <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> sowie der Dienststellen, die keinem <i>militärischen Organisationsbereich</i> angehören, nach Laufbahngruppen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder der Gruppe der Soldatinnen und Soldaten im Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung treten dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss als weitere Mitglieder hinzu.	(1) Beim Bundesministerium der Verteidigung wird ein Gesamtvertrauenspersonenausschuss mit 35 Mitgliedern gebildet. In ihm sollen die Soldatinnen und Soldaten der den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos sowie der Dienststellen, die keinem dieser Bereiche angehören, nach Laufbahngruppen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder der Gruppe der Soldatinnen und Soldaten im Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung treten dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss als weitere Mitglieder hinzu.
(2) Die <i>einem militärischen Organisationsbereich</i> angehörenden Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bilden jeweils eine	(2) Die einem unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandobereich angehörenden Mitglieder

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>Gruppe. Die Mitglieder, die keinem <i>militärischen Organisationsbereich</i> angehören, bilden zusammen eine weitere Gruppe.</p>	<p>des Gesamtvertrauenspersonenausschusses bilden jeweils eine Gruppe. Die Mitglieder, die keinem dieser Bereiche angehören, bilden zusammen eine weitere Gruppe.“</p>
<p>(3) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, sofern diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen. Er kann in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss hat bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, sofern dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich von Stellen, die dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnet sind, wenn diese Grundsatzregelungen Wirkung auf <i>mehrere Organisationsbereiche</i> oder den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entfalten. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Vorbereitung von Gesetzen oder auf den Erlass von Rechtsverordnungen. Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen gleichgestellt, sofern sie solche vorbereiten.</p>	<p>(3) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss wird bei Grundsatzregelungen des Bundesministeriums der Verteidigung im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, sofern diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen. Er kann in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss hat bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, sofern dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich von Stellen, die dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordnet sind, wenn diese Grundsatzregelungen Wirkung auf mehrere Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 oder den gesamten Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung entfalten. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf die Vorbereitung von Gesetzen oder auf den Erlass von Rechtsverordnungen. Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen gleichgestellt, sofern sie solche vorbereiten.</p>
<p>(4) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldatinnen und Soldaten betreffen, zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss keine Einigung zustande, können diese Mitbestimmungsangelegenheiten einem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden. Dieser besteht abweichend von § 23 Absatz 2 aus je drei vom Bundesministerium der Verteidigung und vom Gesamtvertrauenspersonenausschuss bestimmten Beisitzerinnen oder Beisitzern sowie einer oder einem einvernehmlich berufenen unparteiischen Vorsitzenden. Der Schlichtungsausschuss verhandelt nicht öffentlich. Er spricht</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
eine Empfehlung an das Bundesministerium der Verteidigung aus, das auf Grundlage der Empfehlung endgültig entscheidet.	
§ 39	§ 39
Vertrauenspersonenausschüsse <i>der militärischen Organisationsbereiche</i>	Vertrauenspersonenausschüsse der unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos
(1) Bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten <i>Kommandos der militärischen Organisationsbereiche</i> werden Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> gebildet. In ihnen sollen die Laufbahngruppen angemessen vertreten sein. <i>Sie setzen sich zusammen aus</i>	(1) Bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos werden Vertrauenspersonenausschüsse gebildet, sofern in deren Kommandobereichen mindestens zwei Versammlungen der Vertrauenspersonen nach § 34 oder 35 zu bilden sind. Sie setzen sich zusammen aus je einem Mitglied pro angefangenen 4000 zu vertretenden Soldatinnen und Soldaten, mindestens aber sechs Mitgliedern. In ihnen sollen die Laufbahngruppen angemessen vertreten sein.
<i>1. 13 Mitgliedern beim Organisationsbereich Heer,</i>	e n t f ä l l t
<i>2. sieben Mitgliedern bei den Organisationsbereichen Streitkräftebasis und Luftwaffe sowie</i>	e n t f ä l l t
<i>3. fünf Mitgliedern bei den Organisationsbereichen Marine, Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr sowie Cyber- und Informationsraum.</i>	e n t f ä l l t
(2) Die Vertrauenspersonenausschüsse <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> werden bei Grundsatzregelungen ihres <i>Organisationsbereichs</i> im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, sofern diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen. Sie können in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Die	(2) Die Vertrauenspersonenausschüsse nach Absatz 1 werden bei Grundsatzregelungen ihres Kommandobereichs im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich angehört, sofern diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen. Sie können in diesen Angelegenheiten auch vor einer Anhörung Anregungen geben. Die Vertrauenspersonenausschüsse im Sinne des

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
<p>Vertrauenspersonenausschüsse <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> haben bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, sofern dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich von Stellen, <i>die dem Kommando des militärischen Organisationsbereichs</i> nachgeordnet sind, wenn diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen und Wirkung auf den jeweiligen <i>Organisationsbereich</i> entfalten. Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen gleichgestellt, sofern sie solche vorbereiten.</p>	<p>Absatz 1 haben bei Grundsatzregelungen ein Vorschlags- oder Mitbestimmungsrecht, sofern dieses Gesetz Vertrauenspersonen ein solches einräumt. Gleiches gilt bei Grundsatzregelungen im personellen, sozialen und organisatorischen Bereich von Stellen, die den Kommandos nach Absatz 1 nachgeordnet sind, wenn diese Grundsatzregelungen Soldatinnen und Soldaten betreffen und Wirkung auf den jeweiligen Kommandobereich entfalten. Erhebungen mittels Fragebogen sind Grundsatzregelungen gleichgestellt, sofern sie solche vorbereiten.</p>
<p>(3) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldatinnen und Soldaten betreffen, zwischen dem Kommando <i>eines militärischen Organisationsbereichs</i> und dem bei ihm gebildeten Vertrauenspersonenausschuss keine Einigung zustande, können diese Mitbestimmungsangelegenheiten einem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden. Dieser besteht abweichend von § 23 Absatz 2 aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des <i>Kommandos</i> und des Vertrauenspersonenausschusses sowie einer oder einem einvernehmlich berufenen unparteiischen Vorsitzenden. Der Schlichtungsausschuss verhandelt nicht öffentlich. Er spricht eine Empfehlung an den <i>militärischen Organisationsbereich</i> aus, der auf Grundlage der Empfehlung endgültig entscheidet.</p>	<p>(3) Kommt in Mitbestimmungsangelegenheiten, die Soldatinnen und Soldaten betreffen, zwischen dem Kommando im Sinne des Absatz 1 und dem bei ihm gebildeten Vertrauenspersonenausschuss keine Einigung zustande, können diese Mitbestimmungsangelegenheiten einem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden. Dieser besteht abweichend von § 23 Absatz 2 aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Kommandos im Sinne des Absatz 1 und des Vertrauenspersonenausschusses sowie einer oder einem einvernehmlich berufenen unparteiischen Vorsitzenden. Der Schlichtungsausschuss verhandelt nicht öffentlich. Er spricht eine Empfehlung an das Kommando im Sinne des Absatz 1 aus, der auf Grundlage der Empfehlung endgültig entscheidet.</p>
§ 40	§ 40
Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses	Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses
(1) Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle	(1) u n v e r ä n d e r t

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>Vertrauenspersonen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.</p>	
<p>(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses. Satz 1 gilt für Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl zu Lehrgängen oder anderen Dienststellen kommandiert sind, mit der Maßgabe, dass sie ausschließlich im <i>Organisationsbereich</i> ihres Stammtruppenteils wählbar sind.</p>	<p>(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses. Satz 1 gilt für Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl zu Lehrgängen oder anderen Dienststellen kommandiert sind, mit der Maßgabe, dass sie ausschließlich im Kommandobereich ihres Stammtruppenteils wählbar sind.</p>
<p>(3) Für die Durchführung der Wahlen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses wird beim Bundesministerium der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand gebildet. Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Soldatinnen oder Soldaten sowie fünf Ersatzmitgliedern, die das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beruft. Jeder <i>militärische Organisationsbereich</i> soll vertreten sein.</p>	<p>(3) Für die Durchführung der Wahlen des Gesamtvertrauenspersonenausschusses wird beim Bundesministerium der Verteidigung ein zentraler Wahlvorstand gebildet. Der zentrale Wahlvorstand besteht aus fünf Soldatinnen oder Soldaten sowie fünf Ersatzmitgliedern, die das Bundesministerium der Verteidigung auf Vorschlag des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beruft. Jeder Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 soll vertreten sein.</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Verteidigung trägt die Kosten der Wahl.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 41</p>	<p style="text-align: center;">§ 41</p>
<p style="text-align: center;">Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche</p>	<p style="text-align: center;">Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse bei den unmittelbar dem Bundesministerium der Verteidigung nachgeordneten Kommandos</p>
<p>(1) Die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl</p>	<p>(1) Die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen des jeweiligen <i>militärischen Organisationsbereichs</i>, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.</p>	<p>Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Vertrauenspersonen des jeweiligen Kommandobereichs im Sinne des § 39 Absatz 1, die sich 21 Kalendertage vor dem Wahltag im Amt befinden.</p>
<p>(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die jeweiligen Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i>. Satz 1 gilt für Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl zu Lehrgängen oder anderen Dienststellen kommandiert sind, mit der Maßgabe, dass sie ausschließlich <i>im Organisationsbereich</i> ihres Stammtruppenteils wählbar sind.</p>	<p>(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Absatz 1, die Vertrauenspersonen eines Wahlbereichs sind, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, und die jeweiligen Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1. Satz 1 gilt für Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl zu Lehrgängen oder anderen Dienststellen kommandiert sind, mit der Maßgabe, dass sie ausschließlich im Kommandobereich ihres Stammtruppenteils wählbar sind.</p>
<p>(3) Für die Durchführung der Wahlen der Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> werden in den Organisationsbereichen Wahlvorstände gebildet. Diese Wahlvorstände bestehen aus drei Soldatinnen oder Soldaten sowie drei Ersatzmitgliedern. Diese werden in <i>den militärischen Organisationsbereichen</i> von der jeweiligen Inspektorin oder <i>vom jeweiligen Inspekteur</i> auf Vorschlag des Vertrauenspersonenausschusses berufen. Jede Laufbahngruppe soll vertreten sein.</p>	<p>(3) Für die Durchführung der Wahlen der Vertrauenspersonenausschüsse der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 werden in den Kommandobereichen Wahlvorstände gebildet. Diese Wahlvorstände bestehen aus drei Soldatinnen oder Soldaten sowie drei Ersatzmitgliedern. Diese werden in den Kommandos nach § 39 Absatz 1 von der jeweiligen Inspektorin oder vom jeweiligen Inspekteur oder von der jeweiligen Inhaberin oder dem jeweiligen Inhaber entsprechender Dienststellung auf Vorschlag des Vertrauenspersonenausschusses berufen. Jede Laufbahngruppe soll vertreten sein.</p>
<p>(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 42</p>	<p style="text-align: center;">§ 42</p>
<p style="text-align: center;">Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse</p>	<p style="text-align: center;">Amtszeit, Rechtsstellung der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
<p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse beginnt entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 2 und beträgt vier Jahre. Schließt sich die Amtszeit der neu zu wählenden Vertrauenspersonenausschüsse nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um drei Monate. Die Wahlvorstände laden die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse unverzüglich nach ihrer Wahl zur ersten Sitzung ein.</p>	(1) un verändert
<p>(2) Die Mitgliedschaft in einem Vertrauenspersonenausschuss beginnt mit dessen Amtszeit. Sie erlischt</p>	(2) un verändert
<p>1. mit dem Ende der Amtszeit der Vertrauenspersonenausschüsse,</p>	1. un verändert
<p>2. durch Niederlegung des Amtes mit der Maßgabe, dass die Erklärung schriftlich gegenüber dem jeweiligen Vertrauenspersonenausschuss abzugeben ist,</p>	2. un verändert
<p>3. bei Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer,</p>	3. un verändert
<p>4. durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,</p>	4. un verändert
<p>5. durch Versetzung aus dem jeweiligen <i>Organisationsbereich</i>,</p>	5. durch Versetzung aus dem jeweiligen Kommandobereich ,
<p>6. durch Versetzung zu einer Dienststelle, in der Soldatinnen und Soldaten zum Personalrat wählen,</p>	6. un verändert
<p>7. zu dem Zeitpunkt, in dem die Soldatinnen und Soldaten der Dienststelle nicht mehr Vertrauenspersonen, sondern zum Personalrat</p>	7. un verändert

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
wählen,	
8. durch Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis.	8. un verändert
(3) Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn	(3) un verändert
1. die Gesamtzahl der Mitglieder des Vertrauenspersonenausschusses auch nach Eintreten aller verfügbaren Ersatzmitglieder um mehr als 40 Prozent der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,	
2. der Vertrauenspersonenausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder	
3. die Wahl angefochten und für ungültig erklärt wurde, mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.	
Endet die Amtszeit vorzeitig, führt der Vertrauenspersonenausschuss die Geschäfte bis zur ersten Sitzung des neuen Vertrauenspersonenausschusses weiter.	un verändert
(4) Auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses kann das Bundesverwaltungsgericht ein Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses abberufen wegen	(4) un verändert
1. grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder Pflichten oder	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>2. eines Verhaltens, das geeignet ist, die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss ernsthaft zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung.</p>	
<p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Aberufung eines Mitglieds eines Vertrauenspersonenausschusses der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> durch das zuständige Truppendienstgericht mit der Maßgabe, dass die jeweilige <i>Inspektorin oder der jeweilige Inspekteur</i> oder ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses antragsberechtigt ist und das Truppendienstgericht entscheidet. Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts kann Rechtsbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung eingelegt werden.</p>	<p>(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Aberufung eines Mitglieds eines Vertrauenspersonenausschusses nach § 39 Absatz 1 durch das zuständige Truppendienstgericht mit der Maßgabe, dass die jeweilige Inspektorin oder der jeweilige Inspekteur oder die Inhaberin oder der Inhaber entsprechender Dienststellung oder ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses antragsberechtigt ist und das Truppendienstgericht entscheidet. Gegen die Entscheidung des Truppendienstgerichts kann Rechtsbeschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung eingelegt werden.</p>
<p>(6) Auf die Mitglieder der Vertrauenspersonenausschüsse finden die §§ 13, 15, 16 Absatz 1 und § 17 entsprechend Anwendung.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">§ 44</p>	<p style="text-align: center;">§ 44</p>
<p style="text-align: center;">Nachrücken, Ersatzmitglied</p>	<p style="text-align: center;">Nachrücken, Ersatzmitglied</p>
<p>(1) Scheidet ein Mitglied aus, rückt an dessen Stelle die Bewerberin oder der Bewerber aus derselben Laufbahngruppe mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach. Die Sprecherin oder der Sprecher teilt nach vorheriger Unterrichtung des Vertrauenspersonenausschusses der betreffenden Person den Beginn der Mitgliedschaft mit.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>(2) In den Gesamtvertrauenspersonenausschuss rückt für das ausgeschiedene Mitglied die Bewerberin oder der Bewerber aus demselben <i>Organisationsbereich</i> nach.</p>	<p>(2) In den Gesamtvertrauenspersonenausschuss rückt für das ausgeschiedene Mitglied die Bewerberin oder der Bewerber aus demselben Kommandobereich nach.</p>
<p>(3) Scheidet ein Mitglied aus und stehen keine Bewerberinnen oder Bewerber zum Nachrücken in den Vertrauenspersonenausschuss nach Absatz 1 zur Verfügung, wird eine Vertrauensperson derselben Laufbahngruppe nachgewählt. Wahlberechtigt hierfür sind die Vertrauenspersonen der Division oder des vergleichbaren Befehlsbereichs, dem das ausgeschiedene Mitglied angehörte.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) In den Fällen des Absatzes 3 teilt die Sprecherin oder der Sprecher nach vorheriger Unterrichtung des Vertrauenspersonenausschusses der Dienststelle unter Angabe von Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des ausscheidenden Mitglieds mit, dass keine Bewerberin oder kein Bewerber zum Nachrücken zur Verfügung steht. Die Dienststelle lässt unverzüglich die Nachwahl nach Absatz 3 durchführen und teilt dem Vertrauenspersonenausschuss Name, Dienstgrad und Einheit oder Dienststelle des neuen Mitglieds mit.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Beträgt zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitglieds die weitere regelmäßige Amtszeit des Vertrauenspersonenausschusses weniger als vier Monate, wird das ausgeschiedene Mitglied nicht ersetzt.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Ist ein Mitglied eines Vertrauenspersonenausschusses zeitweilig verhindert, tritt als Ersatzmitglied die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus demselben <i>Organisationsbereich</i> ein. Das Ersatzmitglied soll derselben Laufbahngruppe wie das ausgeschiedene Mitglied angehören.</p>	<p>(6) Ist ein Mitglied eines Vertrauenspersonenausschusses zeitweilig verhindert, tritt als Ersatzmitglied die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl aus demselben Kommandobereich ein. Das Ersatzmitglied soll derselben Laufbahngruppe wie das ausgeschiedene Mitglied angehören.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 45</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p>
<p style="text-align: center;">Geschäftsführung</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsführung</p>
<p>(1) In der ersten Sitzung wählen unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstands der Gesamtvertrauenspersonenausschuss</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und</p>	
<p>2. die Mitglieder der jeweiligen Gruppen je eine Bereichssprecherin oder einen Bereichssprecher.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	
<p>(2) In der ersten Sitzung der Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> wählen diese unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstands des jeweiligen <i>militärischen Organisationsbereichs</i> eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(2) In der ersten Sitzung der Vertrauenspersonenausschüsse nach § 39 Absatz 1 wählen diese unter Leitung der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstands des jeweiligen Kommandobereichs eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
<p>(3) Die Sprecherin oder der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Beschlüsse des Gremiums gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung. In Angelegenheiten, die nur einen <i>Organisationsbereich</i> betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses die Sprecherin oder der Sprecher gemeinsam mit der jeweiligen Bereichssprecherin oder dem jeweiligen Bereichssprecher.</p>	<p>(3) Die Sprecherin oder der Sprecher des Gesamtvertrauenspersonenausschusses führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Beschlüsse des Gremiums gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung. In Angelegenheiten, die nur einen Kommandobereich betreffen, vertritt die Beschlüsse des Gesamtvertrauenspersonenausschusses die Sprecherin oder der Sprecher gemeinsam mit der jeweiligen Bereichssprecherin oder dem jeweiligen Bereichssprecher.</p>
<p>(4) Die Sprecherinnen oder Sprecher der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche führen die</p>	<p>(4) Die Sprecherinnen oder Sprecher der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche führen die</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
laufenden Geschäfte und vertreten die Beschlüsse ihres Vertrauenspersonenausschusses gegenüber dem jeweiligen Kommando <i>des militärischen Organisationsbereichs</i> .	laufenden Geschäfte und vertreten die Beschlüsse ihres Vertrauenspersonenausschusses gegenüber dem jeweiligen Kommando:
(5) Jeder Vertrauenspersonenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die er mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.	(5) un verändert
§ 47	§ 47
Nichtöffentlichkeit	Nichtöffentlichkeit
(1) Die Sitzungen der Vertrauenspersonenausschüsse sind nicht öffentlich.	(1) un verändert
(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss kann die Bundesministerin oder den Bundesminister der Verteidigung oder Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung zu seinen Sitzungen einladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses können jeweils Beauftragte von Berufsorganisationen der Soldatinnen und Soldaten und deren Gewerkschaften an der Sitzung beratend teilnehmen.	(2) un verändert
(3) Die Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> können die jeweilige Inspekteurin oder den jeweiligen <i>Inspekteur</i> oder Vertreterinnen oder Vertreter des jeweiligen Kommandos <i>des militärischen Organisationsbereichs</i> zu den Sitzungen einladen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) Die Vertrauenspersonenausschüsse der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 können die jeweilige Inspekteurin oder den jeweiligen Inspekteur oder den jeweiligen Inhaber entsprechender Dienststellung oder Vertreterinnen oder Vertreter des jeweiligen Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 zu den Sitzungen einladen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 48	§ 48

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Beschlussfassung	Beschlussfassung
(1) Ein Vertrauenspersonenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) In Angelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die einzelne <i>Organisationsbereiche</i> betreffen, wirken im Gesamtvertrauenspersonenausschuss nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe nicht oder nicht mehr vertreten ist.	(3) In Angelegenheiten des Bundesministeriums der Verteidigung, die einzelne Kommandobereiche betreffen, wirken im Gesamtvertrauenspersonenausschuss nur die Mitglieder der jeweiligen Gruppe mit. Dies gilt nicht, wenn eine Gruppe nicht oder nicht mehr vertreten ist.
§ 51	§ 51
Beteiligung bei Verschlussachen	Beteiligung bei Verschlussachen
Sofern eine Angelegenheit, an der der Gesamtvertrauenspersonenausschuss zu beteiligen ist, als Verschlussache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft ist, tritt an dessen Stelle ein Verschlussachenausschuss mit fünf Mitgliedern. In den Vertrauenspersonenausschüssen <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> hat der Verschlussachenausschuss mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Verschlussachenausschusses werden aus der Mitte des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses gewählt und müssen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.	Sofern eine Angelegenheit, an der der Gesamtvertrauenspersonenausschuss zu beteiligen ist, als Verschlussache mindestens des Geheimhaltungsgrades „VS-Vertraulich“ eingestuft ist, tritt an dessen Stelle ein Verschlussachenausschuss mit fünf Mitgliedern. In den Vertrauenspersonenausschüssen der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 hat der Verschlussachenausschuss mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder des Verschlussachenausschusses werden aus der Mitte des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses gewählt und müssen ermächtigt sein, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten.
§ 52	§ 52

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">Anfechtung der Wahl</p>	<p style="text-align: center;">Anfechtung der Wahl</p>
<p>(1) Fünf Wahlberechtigte oder das Bundesministerium der Verteidigung können die Wahl zum Gesamtvertrauenspersonenausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Bundesverwaltungsgericht mit dem Antrag anfechten, die Wahl insoweit für ungültig zu erklären, wie gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflusst werden konnte.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Für die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahl von drei Wahlberechtigten oder dem jeweiligen Kommando <i>des militärischen Organisationsbereichs</i> beim zuständigen Truppendienstgericht angefochten werden kann.</p>	<p>(2) Für die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Wahl von drei Wahlberechtigten oder dem jeweiligen Kommando beim zuständigen Truppendienstgericht angefochten werden kann.</p>
<p>(3) Das zuständige Gericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Wehrbeschwerdeordnung. Anstelle der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den §§ 75 und 80 der Wehrdisziplinarordnung gehört der Kammer oder dem Senat des Wehrdienstgerichts jeweils eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus den Laufbahngruppen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften an, die oder der aus der Mitte der Vertrauenspersonen zu berufen ist.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Das Bundesministerium der Verteidigung und die Kommandos <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> sind auch im Fall, dass sie die Wahl nicht selbst angefochten haben, Beteiligte des Wahlanfechtungsverfahrens. Beteiligt ist ferner der Vertrauenspersonenausschuss, dessen Wahl angefochten wurde.</p>	<p>(4) Das Bundesministerium der Verteidigung und die Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 sind auch im Fall, dass sie die Wahl nicht selbst angefochten haben, Beteiligte des Wahlanfechtungsverfahrens. Beteiligt ist ferner der Vertrauenspersonenausschuss, dessen Wahl angefochten wurde.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 63</p>	<p style="text-align: center;">§ 63</p>
<p style="text-align: center;">Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten</p>	<p style="text-align: center;">Angelegenheiten der Soldatinnen und Soldaten</p>
<p>(1) In Angelegenheiten, die nur die Soldatinnen und Soldaten betreffen, haben die Soldatenvertreterinnen und Soldatenvertreter die Befugnisse der Vertrauensperson. § 8 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist mit Ausnahme der Beteiligung in Angelegenheiten nach der Wehrbeschwerde- und der Wehrdisziplinarordnung anzuwenden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) In Angelegenheiten einer Soldatin oder eines Soldaten nach der Wehrdisziplinar- oder der Wehrbeschwerdeordnung nimmt die Befugnisse der Vertrauenspersonen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften diejenige Soldatenvertreterin oder derjenige Soldatenvertreter im Personalrat wahr, die oder der</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der entsprechenden Laufbahngruppe angehört und</p>	
<p>2. bei der Verhältniswahl in der Reihenfolge der Sitze die höchste Teilzahl, bei der Personenwahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat.</p> <p>Im Falle der Verhinderung wird sie oder er in der Reihenfolge der erreichten Teilzahlen oder Stimmenzahlen durch die nächste Soldatenvertreterin oder den nächsten Soldatenvertreter der entsprechenden Laufbahngruppe vertreten. Ist eine solche Vertretung nicht vorhanden, werden die Befugnisse der Vertrauensperson von dem Mitglied der Gruppe der Soldatinnen und Soldaten wahrgenommen, das nach § 34 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes in den Vorstand der Personalvertretung gewählt ist, im Falle der Verhinderung durch die Vertreterin oder den Vertreter im Amt. Ist keine</p>	

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Soldatenvertreterin oder kein Soldatenvertreter nach den Sätzen 1 bis 3 in den Personalrat einer Dienststelle gewählt, tritt an ihre oder seine Stelle die entsprechende Soldatenvertreterin oder der entsprechende Soldatenvertreter im zuständigen Gesamtpersonalrat der Dienststelle, im Übrigen die Soldatenvertreterin oder der Soldatenvertreter der Personalvertretung der nächsthöheren Stufe.	
(3) Sofern die Befugnisse der Vertrauenspersonen nach Absatz 1 durch Soldatenvertreterinnen oder Soldatenvertreter in einem Personalrat wahrgenommen werden, hat die Gruppe der Soldatinnen und Soldaten im Personalrat ein entsprechendes Beschwerde-recht nach § 17.	(3) un verändert
(4) In Angelegenheiten im Sinne von § 39 Absatz 2, von denen nur Soldatinnen und Soldaten betroffen sind, werden in den <i>militärischen Organisationsbereichen</i> neben den Vertrauenspersonenausschüssen auch die dort gebildeten Bezirkspersonalräte beteiligt.	(4) In Angelegenheiten im Sinne von § 39 Absatz 2, von denen nur Soldatinnen und Soldaten betroffen sind, werden in den Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 neben den Vertrauenspersonenausschüssen auch die dort gebildeten Bezirkspersonalräte beteiligt.
(5) Ist in einem Organisationsbereich ein Vertrauenspersonenausschuss nach § 39 Absatz 1 nicht gebildet, nimmt der jeweilige Bezirkspersonalrat in Angelegenheiten, die nur Soldatinnen und Soldaten betreffen, die Aufgaben eines Vertrauenspersonenausschusses wahr. § 39 Absatz 3 dieses Gesetzes und § 35 Absatz 2 des Bundespersonalvertretungs-gesetzes finden entsprechend Anwendung.	(5) un verändert
§ 65	§ 65
Übergangsvorschriften	Übergangsvorschriften
(1) Vertrauenspersonen, Sprecherinnen und Sprecher von Versammlungen, Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses und Soldatenvertreterinnen und	(1) un verändert

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>Soldatenvertreter in Personalvertretungen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf der Zeit, die sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ergibt, im Amt.</p>	
<p>(2) Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf Wahlen, für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Wahlvorstand bestellt worden ist.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Die Wahl der erstmalig zu bildenden Vertrauenspersonenausschüsse <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten. <i>Bei der erstmaligen Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der militärischen Organisationsbereiche sind auch die dem jeweiligen militärischen Organisationsbereich angehörigen Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesministerium der Verteidigung wählbar.</i></p>	<p>(3) Die Wahl der erstmalig zu bildenden Vertrauenspersonenausschüsse der Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuleiten.</p>
<p>(4) (weggefallen)</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p style="text-align: center;">Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV)</p>	<p style="text-align: center;">Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz (SBGWV)</p>
<p style="text-align: center;">(-SBGWV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1506)</p>	<p style="text-align: center;">(-SBGWV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1506)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p>
<p style="text-align: center;">Wahlbereiche</p>	<p style="text-align: center;">Wahlbereiche</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>(1) Soldatinnen und Soldaten, die sich in der Grundausbildung befinden, wählen Vertrauenspersonen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Sobald bei einer Wählergruppe nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Zuteilung nach § 4 Absatz 6 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen, meldet die oder der Disziplinarvorgesetzte dies unverzüglich der zuständigen Kommandobehörde. Gleichzeitig legt sie oder er einen Vorschlag vor, welcher Dienststelle oder Einheit die Wahlberechtigten zugeteilt werden sollen. Die Zuteilung durch die zuständige Kommandobehörde wird mit Bekanntgabe der Entscheidung an die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvorgesetzten wirksam. Die Kommandos der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> sollen für wiederkehrende Fälle allgemeine Regelungen treffen.</p>	<p>(2) Sobald bei einer Wählergruppe nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes die Voraussetzungen für eine Zuteilung nach § 4 Absatz 6 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes vorliegen, meldet die oder der Disziplinarvorgesetzte dies unverzüglich der zuständigen Kommandobehörde. Gleichzeitig legt sie oder er einen Vorschlag vor, welcher Dienststelle oder Einheit die Wahlberechtigten zugeteilt werden sollen. Die Zuteilung durch die zuständige Kommandobehörde wird mit Bekanntgabe der Entscheidung an die Disziplinarvorgesetzte oder den Disziplinarvorgesetzten wirksam. Die Kommandos der Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes sollen für wiederkehrende Fälle allgemeine Regelungen treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p>
<p style="text-align: center;">Wahlvorstände</p>	<p style="text-align: center;">Wahlvorstände</p>
<p>(1) Der zentrale Wahlvorstand bildet im Einvernehmen mit den <i>Organisationsbereichen</i> dezentrale Wahlvorstände</p>	<p>(1) Der zentrale Wahlvorstand bildet im Einvernehmen mit den militärischen Kommandobereichen dezentrale Wahlvorstände</p>
<p>1. bei den Kommandos <i>der militärischen Organisationsbereiche</i>,</p>	<p>1. bei den Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes,</p>
<p>2. bei den Bundesämtern der zivilen Organisationsbereiche,</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
3. am Sitz von Großverbänden oder vergleichbaren Dienststellen sowie	3. un verändert
4. für sicherheitsempfindliche Bereiche.	4. un verändert
(2) Der zentrale Wahlvorstand nimmt die Aufgaben eines dezentralen Wahlvorstands wahr für	(2) un verändert
1. Dienststellen, die nicht in die Zuständigkeit der nach Absatz 1 zu bildenden dezentralen Wahlvorstände fallen, sowie	
2. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber aus dem Gesamtvertrauenspersonenausschuss, die nicht mehr Vertrauenspersonen sind.	
(3) Vertrauenspersonen, die für die Dauer einer besonderen Verwendung im Ausland gewählt sind, sind dem dezentralen Wahlvorstand bei derjenigen Kommandobehörde zugeordnet, welcher der eingesetzte Truppenteil truppendienstlich unterstellt ist. Dies gilt nicht, wenn geschlossene Einheiten und Verbände, insbesondere seegehende Einheiten der Marine, mit einer beabsichtigten Einsatzdauer von weniger als drei Monaten in einer besonderen Verwendung im Ausland eingesetzt werden.	(3) un verändert
(4) Die dezentralen Wahlvorstände sollen aus je einer Soldatin oder einem Soldaten jeder Laufbahngruppe bestehen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in ihr Amt berufen von	(4) un verändert
1. den Inspektorinnen und Inspektoren <i>der militärischen Organisationsbereiche,</i>	1. den Inspektorinnen und Inspektoren und Inhaberinnen und Inhabern entsprechender Dienststellung.

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
2. den Leiterinnen und Leitern der Bundesämter der zivilen Organisationsbereiche,	2. un verändert
3. den Kommandeurinnen und Kommandeuren der Großverbände oder	3. un verändert
4. den Leiterinnen und Leitern vergleichbarer Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden.	4. un verändert
(5) Soweit erforderlich, sind die Mitglieder der Wahlvorstände für die Durchführung der Wahl von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen.	(5) un verändert
(6) Die Wahlvorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.	(6) un verändert
§ 23	§ 23
Sitzverteilung	Sitzverteilung
(1) Der zentrale Wahlvorstand stellt für jede Laufbahngruppe die Sitze im Gesamtvertrauenspersonenausschuss fest, die entfallen	(1) un verändert
1. auf die <i>militärischen Organisationsbereiche</i> und	1. auf die Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes
2. auf die Dienststellen, die keinem <i>militärischen Organisationsbereich</i> angehören.	2. auf die Dienststellen, die keinem dieser Bereiche angehören.
(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mit der Maßgabe anzuwenden, dass <i>jeder militärische Organisationsbereich</i> durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Die Dienststellen, die keinem	(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeder Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes durch

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
<p><i>militärischen Organisationsbereich</i> angehören, sollen gemeinsam durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Für die Berechnung der Anzahl der auf den jeweiligen <i>militärischen Organisationsbereich</i> entfallenden Mitglieder ist die Zahl der in der Regel beschäftigten Soldatinnen und Soldaten zu Grunde zu legen, soweit sie in den <i>militärischen Organisationsbereichen</i> und in Dienststellen, die <i>keinem militärischen Organisationsbereich</i> angehören, zur Wahl von Vertrauenspersonen berechtigt sind. Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des zentralen Wahlvorstands.</p>	<p>mindestens ein Mitglied vertreten ist. Die Dienststellen, die keinem Kommandobereich angehören, sollen gemeinsam durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Für die Berechnung der Anzahl der auf den jeweiligen Kommandobereich entfallenden Mitglieder ist die Zahl der in der Regel beschäftigten Soldatinnen und Soldaten zu Grunde zu legen, soweit sie in den Kommandobereichen nach § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes und in Dienststellen, die keinem Kommandobereich angehören, zur Wahl von Vertrauenspersonen berechtigt sind. Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des zentralen Wahlvorstands.</p>
<p>(3) Entfallen nach Absatz 2 auf einen <i>militärischen Organisationsbereich</i> mehrere Sitze, werden diese im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt weiter auf die Laufbahngruppen des <i>militärischen Organisationsbereichs</i> verteilt. Erhält hierbei eine Laufbahngruppe, der mindestens 5 Prozent der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Soldatinnen und Soldaten angehören, keinen Sitz, so ist ihr ein Mindestsitz zuzuteilen; die Sitze der übrigen Laufbahngruppen vermindern sich entsprechend. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los, welche Laufbahngruppe den Sitz abzugeben hat. Satz 2 gilt nicht, soweit</p>	<p>(3) Entfallen nach Absatz 2 auf einen Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes mehrere Sitze, werden diese im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt weiter auf die Laufbahngruppen des Kommandobereichs verteilt. Erhält hierbei eine Laufbahngruppe, der mindestens 5 Prozent der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Soldatinnen und Soldaten angehören, keinen Sitz, so ist ihr ein Mindestsitz zuzuteilen; die Sitze der übrigen Laufbahngruppen vermindern sich entsprechend. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los, welche Laufbahngruppe den Sitz abzugeben hat. Satz 2 gilt nicht, soweit</p>
<p>1. die Anzahl der Sitze vermindert werden müsste, die ihrerseits Mindestsitze sind, oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. die Zuteilung eines Mindestsitzes dazu führen würde, dass eine Laufbahngruppe, der mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Soldatinnen und Soldaten <i>des militärischen Organisationsbereichs</i> angehören, weniger als die Hälfte der Sitze <i>des militärischen Organisationsbereichs</i> erhält.</p>	<p>2. die Zuteilung eines Mindestsitzes dazu führen würde, dass eine Laufbahngruppe, der mehr als die Hälfte der zu berücksichtigenden Soldatinnen und Soldaten des Kommandobereichs im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes angehören, weniger als die Hälfte der Sitze des Kommandobereichs erhält.</p>

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Erhält eine Laufbahngruppe keinen Sitz, weist der zentrale Wahlvorstand sie einer anderen Laufbahngruppe des <i>militärischen Organisationsbereichs</i> zur gemeinsamen Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu.	Erhält eine Laufbahngruppe keinen Sitz, weist der zentrale Wahlvorstand sie einer anderen Laufbahngruppe des Kommandobereichs zur gemeinsamen Wahl ihrer Vertreterinnen und Vertreter zu.
§ 25	§ 25
Wahlausschreiben	Wahlausschreiben
(1) Der zentrale Wahlvorstand erlässt spätestens vier Monate vor der Wahl des Gesamtvertrauenspersonenausschusses ein Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist bis zur Ebene der Einheiten und vergleichbaren Dienststellen an allgemein zugänglichen Stellen durch Aushang bekannt zu geben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Wahlausschreiben enthält	(2) u n v e r ä n d e r t
1. zu jedem Mitglied des zentralen Wahlvorstands	1. u n v e r ä n d e r t
a) den Familiennamen,	
b) die Vornamen,	
c) den Dienstgrad und	
d) die Dienststelle,	

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
2. die <i>Organisationsbereiche</i> sowie die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden,	2. die Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes sowie die Großverbände und vergleichbaren Dienststellen, bei denen dezentrale Wahlvorstände gebildet werden,
3. den Tag, bis zu dem die Bewerbungen einzureichen sind,	3. u n v e r ä n d e r t
4. den Tag für den fristgerechten Eingang der Wahlbriefe,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Anschrift, an die die Wahlbriefe zu richten sind, sowie	5. u n v e r ä n d e r t
6. das Ende der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis.	6. u n v e r ä n d e r t
(3) In dem Wahlausschreiben ist darauf hinzuweisen, dass	(3) u n v e r ä n d e r t
1. nur Vertrauenspersonen wählen dürfen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,	
2. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingelegt werden können,	
3. nur Bewerbungen berücksichtigt werden, die fristgerecht beim zuständigen dezentralen Wahlvorstand eingegangen sind, und	
4. nur gewählt werden kann, wer in die Bewerberliste aufgenommen worden ist.	

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
§ 28	§ 28
Bewerbungen	Bewerbungen
(1) Jede wahlberechtigte Vertrauensperson eines Wahlbereichs, der für mindestens drei Monate gebildet wurde, kann sich beim dezentralen Wahlvorstand bewerben. Die Bewerbung muss bis zu der vom zentralen Wahlvorstand festgesetzten Frist eingehen. Die Mitglieder des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, die keine Vertrauensperson mehr sind, können sich bis zur festgesetzten Frist beim zentralen Wahlvorstand bewerben.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten:	(2) u n v e r ä n d e r t
1. den Familiennamen,	
2. die Vornamen,	
3. den Dienstgrad,	
4. den Stammtruppenteil,	
5. die Einheit oder Dienststelle, bei der die Bewerberin oder der Bewerber derzeit das Amt der Vertrauensperson ausübt, sowie	
6. den Beginn und das voraussichtliche Ende der Amtszeit als Vertrauensperson oder als Mitglied des amtierenden	

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
<p>Gesamtvertrauenspersonenausschusses.</p> <p>Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Bewerbung unterschreiben.</p>	
<p>(3) Der dezentrale Wahlvorstand bestätigt den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich schriftlich den Eingang ihrer Bewerbung. Er gibt Bewerbungen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, unverzüglich unter Angabe des Grundes zurück. Der dezentrale Wahlvorstand gibt den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit, den Mangel binnen drei Werktagen nach Zugang der Rückgabe der Bewerbung zu beseitigen.</p>	(3) unverändert
<p>(4) Verspätet eingegangene Bewerbungen gibt der dezentrale Wahlvorstand mit einem entsprechenden Vermerk zurück.</p>	(4) unverändert
<p>(5) Ist nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht für alle <i>Organisationsbereiche</i> und Laufbahngruppen, denen jeweils mindestens ein Sitz nach § 23 zusteht, wenigstens eine Bewerbung für jeden Sitz dieses Wahlgangs eingegangen, fordert der zentrale Wahlvorstand die Wahlberechtigten, die sich für diese Sitze bewerben können, auf, sich innerhalb von zwei Wochen zu bewerben. Die Aufforderung erfolgt über die dezentralen Wahlvorstände.</p>	<p>(5) Ist nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 nicht für alle Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes und Laufbahngruppen, denen jeweils mindestens ein Sitz nach § 23 zusteht, wenigstens eine Bewerbung für jeden Sitz dieses Wahlgangs eingegangen, fordert der zentrale Wahlvorstand die Wahlberechtigten, die sich für diese Sitze bewerben können, auf, sich innerhalb von zwei Wochen zu bewerben. Die Aufforderung erfolgt über die dezentralen Wahlvorstände.</p>
§ 29	§ 29
Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste	Aufstellung und Bekanntgabe der Bewerberliste
<p>(1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist stellt jeder dezentrale Wahlvorstand eine Liste der gültig vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf</p>	(1) unverändert

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
(Bewerberliste). Die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt getrennt nach Wahlgängen und mit den Angaben nach § 28 Absatz 2 Satz 1. Der dezentrale Wahlvorstand übersendet die Bewerberliste dem zentralen Wahlvorstand.	
(2) Nachdem der zentrale Wahlvorstand alle Bewerberlisten erhalten hat, stellt er die Gesamtbewerberliste zusammen. Die Zusammenstellung erfolgt getrennt nach Wahlgängen; § 26 Absatz 5 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, das nicht mehr Vertrauensperson ist, wird der Laufbahngruppe, der es am Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist angehört, und dem <i>Organisationsbereich</i> zugeteilt, für den es in den Gesamtvertrauenspersonenausschuss gewählt worden ist. Der zentrale Wahlvorstand leitet den dezentralen Wahlvorständen die Gesamtbewerberliste zur Bekanntgabe zu.	(2) Nachdem der zentrale Wahlvorstand alle Bewerberlisten erhalten hat, stellt er die Gesamtbewerberliste zusammen. Die Zusammenstellung erfolgt getrennt nach Wahlgängen; § 26 Absatz 5 gilt entsprechend. Jedes Mitglied des Gesamtvertrauenspersonenausschusses, das nicht mehr Vertrauensperson ist, wird der Laufbahngruppe, der es am Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist angehört, und dem Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes zugeteilt, für den es in den Gesamtvertrauenspersonenausschuss gewählt worden ist. Der zentrale Wahlvorstand leitet den dezentralen Wahlvorständen die Gesamtbewerberliste zur Bekanntgabe zu.
(3) Die Gesamtbewerberliste ist bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in den Einheiten und vergleichbaren Dienststellen. Der Aushang muss bis zum Abschluss der Wahl zugänglich sein.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Sind für einen Wahlgang nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Sitze zu vergeben sind, teilt der zentrale Wahlvorstand die nicht besetzbaren Sitze in sinngemäßer Anwendung des § 23 weiter auf. Der zentrale Wahlvorstand gibt den Wahlberechtigten die geänderte Sitzverteilung auf dieselbe Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.	(4) u n v e r ä n d e r t
§ 33	§ 33
Feststellung des Wahlergebnisses,	Feststellung des Wahlergebnisses,

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Wahlniederschrift	Wahlniederschrift
(1) Das Wahlergebnis wird durch den dezentralen Wahlvorstand festgestellt.	(1) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(2) Der Wahlvorstand fertigt über das Ergebnis eine Wahlniederschrift an und unterzeichnet diese. Die Wahlniederschrift enthält, getrennt nach Wahlgängen,	(2) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
1. die Zahl der Wahlberechtigten,	
2. die Zahl der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefe, die nach § 31 Absatz 4 Satz 3 und § 31 Absatz 6 ungeöffnet bei den Wahlunterlagen aufzubewahren sind,	
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,	
4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,	
5. die Zahl der Stimmen, die auf die jeweilige Bewerberin oder den jeweiligen Bewerber entfallen, und	
6. in den Fällen des § 32 Absatz 4 Satz 2 das Ergebnis des Losentscheids.	
(3) Die Wahlniederschriften werden unverzüglich dem zentralen Wahlvorstand übermittelt. Jeweils eine Kopie der Wahlniederschrift verbleibt bei den dezentralen Wahlvorständen.	(3) <code>u n v e r ä n d e r t</code>
(4) Über das Gesamtergebnis erstellt der zentrale Wahlvorstand eine Gesamtwahlniederschrift. Die Feststellung des	(4) Über das Gesamtergebnis erstellt der zentrale Wahlvorstand eine Gesamtwahlniederschrift. Die Feststellung des

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Gesamtergebnisses ist getrennt nach <i>Organisationsbereichen</i> und Wahlgängen vorzunehmen.	Gesamtergebnisses ist getrennt nach Kommandobereichen und Wahlgängen vorzunehmen.
(5) Besondere Ereignisse bei der Wahl sind in der Wahl Niederschrift und in der Gesamtwahl Niederschrift zu vermerken.	(5) u n v e r ä n d e r t
§ 35	§ 35
Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(1) Der zentrale Wahlvorstand gibt dem Bundesministerium der Verteidigung sowie <i>den Organisationsbereichen</i> das Wahlergebnis durch Übermittlung der Gesamtwahl Niederschrift nach § 33 Absatz 4 bekannt. ² Hierbei ist das Ergebnis der Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 34 zu berücksichtigen.	(1) Der zentrale Wahlvorstand gibt dem Bundesministerium der Verteidigung sowie den Kommandobereichen das Wahlergebnis durch Übermittlung der Gesamtwahl Niederschrift nach § 33 Absatz 4 bekannt. Hierbei ist das Ergebnis der Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 34 zu berücksichtigen.
(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden in einem internen elektronischen Informationssystem der Bundeswehr veröffentlicht. Das Wahlergebnis gilt als an dem Tag bekannt gegeben, der auf die Veröffentlichung folgt. Das Datum der Veröffentlichung ist durch den zentralen Wahlvorstand zu vermerken.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 37	§ 37
Wahlvorstand	Wahlvorstand
(1) Neben dem Wahlvorstand nach § 41 Absatz 3 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes können im Einvernehmen zwischen dem Wahlvorstand und <i>den Organisationsbereichen</i> dezentrale Wahlvorstände gebildet werden	(1) Neben dem Wahlvorstand nach § 41 Absatz 3 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes können im Einvernehmen zwischen dem Wahlvorstand und den Kommandobereichen im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes dezentrale Wahlvorstände gebildet werden

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
1. bei Dienststellen, die den Kommandos <i>der militärischen Organisationsbereiche</i> nachgeordnet sind, sowie	1. bei Dienststellen, die den Kommandos im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes nachgeordnet sind sowie
2. für sicherheitsempfindliche Bereiche. Der Wahlvorstand nach § 41 Absatz 3 Satz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes ist in diesen Fällen zentraler Wahlvorstand.	
(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind für die Durchführung der Wahl von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, soweit erforderlich.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 38	§ 38
Leitung der Wahl	Leitung der Wahl
(1) Der Wahlvorstand, in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 1 der zentrale Wahlvorstand, leitet die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der <i>militärischen Organisationsbereiche</i> .	(1) Der Wahlvorstand, in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 1 der zentrale Wahlvorstand, leitet die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse 1) Der Wahlvorstand, in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 1 der zentrale Wahlvorstand, leitet die Wahl der Vertrauenspersonenausschüsse der Kommandobereiche im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes
(2) Der Wahlvorstand, in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 1 der zentrale Wahlvorstand, gibt die Namen seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt durch	(2) u n v e r ä n d e r t

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
Aushang in den Einheiten und vergleichbaren Dienststellen. Der Aushang muss bis zum Abschluss der Wahl zugänglich sein.	
§ 39	§ 39
Unterstützung	Unterstützung
(1) Das jeweilige Kommando des <i>militärischen Organisationsbereichs</i> , die Stellen, bei denen weitere Wahlvorstände gebildet sind, und alle Vorgesetzten unterstützen den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere erteilen sie Auskünfte und stellen dem Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung.	(1) Das jeweilige Kommando im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes , die Stellen, bei denen weitere Wahlvorstände gebildet sind, und alle Vorgesetzten unterstützen den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere erteilen sie Auskünfte und stellen dem Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen und Räume sowie den notwendigen Geschäftsbedarf zur Verfügung.
(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sind durch Schulungsmaßnahmen auf ihre Aufgaben vorzubereiten.	(2) unverändert
§ 40	§ 40
Sitzverteilung	Sitzverteilung
(1) Der Wahlvorstand stellt auf der Grundlage von § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes die auf die Laufbahngruppen entfallenden Sitze fest.	(1) unverändert
(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mit der Maßgabe anzuwenden, dass jede Laufbahngruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von	(2) Für die Verteilung ist das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt mit der Maßgabe anzuwenden, dass jede Laufbahngruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen</p>
<p>der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. <i>Für die Berechnung der Anzahl der auf den jeweiligen Militärischen Organisationsbereich entfallenden Mitglieder ist die Zahl der in der Regel beschäftigten Soldatinnen und Soldaten zu Grunde zu legen, soweit sie in dem jeweiligen militärischen Organisationsbereich zur Wahl von Vertrauenspersonen berechtigt sind.</i> Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des Wahlvorstands.</p>	<p>der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu ziehende Los. Für die Berechnung der Anzahl der auf die jeweilige Laufbahngruppe entfallenden Mitglieder ist die Zahl der in der Regel beschäftigten Soldatinnen und Soldaten zu Grunde zu legen, soweit sie in dem jeweiligen Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes zur Wahl von Vertrauenspersonen berechtigt sind. Stichtag für die Berechnung ist der Tag der Bestellung des Wahlvorstands.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45</p>	<p style="text-align: center;">§ 45</p>
<p style="text-align: center;">Bewerbungen</p>	<p style="text-align: center;">Bewerbungen</p>
<p>(1) Jede wahlberechtigte Vertrauensperson eines Wahlbereichs, der für mindestens drei Monate im jeweiligen <i>militärischen Organisationsbereich</i> gebildet wurde, kann sich beim Wahlvorstand bewerben. Die Bewerbung muss bis zur festgesetzten Frist eingehen. Gleiches gilt für die Mitglieder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses, die keine Vertrauensperson mehr sind.</p>	<p>(1) Jede wahlberechtigte Vertrauensperson eines Wahlbereichs, der für mindestens drei Monate im jeweiligen Kommandobereich im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes gebildet wurde, kann sich beim Wahlvorstand bewerben. Die Bewerbung muss bis zur festgesetzten Frist eingehen. Gleiches gilt für die Mitglieder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses, die keine Vertrauensperson mehr sind</p>
<p>(2) Die Bewerbung muss schriftlich erfolgen und folgende Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. den Familienname,</p>	
<p>2. die Vornamen,</p>	
<p>3. den Dienstgrad,</p>	

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
4. den Stammtruppenteil,	
5. die Einheit oder Dienststelle, bei der die Bewerberin oder der Bewerber derzeit das Amt der Vertrauensperson ausübt, sowie	
6. den Beginn und das voraussichtliche Ende der Amtszeit als Vertrauensperson oder als Mitglied des amtierenden Vertrauenspersonenausschusses. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Bewerbung unterschreiben.	
(3) Der Wahlvorstand bestätigt den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich schriftlich den Eingang ihrer Bewerbung. Er gibt Bewerbungen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, unverzüglich unter Angabe des Grundes zurück. Der zuständige Wahlvorstand gibt den Bewerberinnen und Bewerbern Gelegenheit, den Mangel zu beseitigen.	(3) unverändert
(4) Verspätet eingegangene Bewerbungen gibt der Wahlvorstand mit einem entsprechenden Vermerk zurück.	(4) unverändert
(5) Ist nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 nicht für alle Laufbahngruppen wenigstens eine Bewerbung für jeden Sitz der Wahlgänge eingegangen, fordert der Wahlvorstand die Wahlberechtigten, die sich für diese Sitze bewerben können, dazu auf, sich innerhalb von zwei Wochen zu bewerben.	(5) unverändert
§ 52	§ 52
Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Geltendes Recht	Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung soldatenrechtlicher, wehrstrafrechtlicher und soldatenbeteiligungsrechtlicher Vorschriften vorgesehene Änderungen
<p>(1) Der Wahlvorstand, in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 1 der zentrale Wahlvorstand, übermittelt dem Kommando <i>des militärischen Organisationsbereichs</i> die Wahlniederschrift nach § 50 Absatz 2 oder 3. Hierbei ist das Ergebnis der Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 51 zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand, in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 1 der zentrale Wahlvorstand, übermittelt dem Kommando „im Sinne des § 39 Absatz 1 des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes die Wahlniederschrift nach § 50 Absatz 2 oder 3. ²Hierbei ist das Ergebnis der Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 51 zu berücksichtigen.</p>
<p>(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden in einem internen elektronischen Informationssystem der Bundeswehr veröffentlicht. Das Wahlergebnis gilt als an dem Tag bekannt gegeben, der auf die Veröffentlichung folgt. Der Wahlvorstand, in den Fällen des § 37 Absatz 1 Satz 1 der zentrale Wahlvorstand, hat das Datum der Veröffentlichung in den Wahlunterlagen zu vermerken.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>